

§ 4.

Das Gesetz tritt mit Beginn des neuen Steuerjahres (1. April 1919) in Kraft.

§ 5.

Bei der Einziehung der rückständigen Steuern für das laufende Steuerjahr ist äußerste Milde und Nachsicht zu üben, und auf begründeten Antrag sind die rückständigen Steuerbeträge unter den in den §§ 1 bis 3 erwähnten Voraussetzungen zu erlassen.

Der Erlass der Steuerbeträge ist vom Landessteueramt auszusprechen.

Gera, den 7. Dezember 1918.

**Der Vollzugsausschuß
des Arbeiter- und Soldatenrates für Neuh. j. O.
Drechsler. Beyer.**

**Das Ministerium.
Führ. von Brandenstein.**